

Ländlicher Burschenverein Floß und Umgebung 1863 e.V



Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personen- berechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen

Der/Die Personenberechtigte/n (in der Regel die Eltern / Elternteil):

Name, Vorname/n _____

Straße, Wohnort _____

Telefon/Handy (für Rückfragen) _____

überträgt/übertragen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein/ihr minderjähriges Kind:

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

für die Dauer des am (Datum): _____

vorgesehenen Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung bzw. des Besuchs der:

FLOSSER KIRWA 2024

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:
(die begleitete und die begleitende Person sollen sich ausweisen können)

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Wohnort _____

Hiermit erteile/n ich/wir meiner/unsere Tochter / meinem/unsere Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Person, die ich/wir kenne/n und der ich/wir vertraue/n, an der genannten Veranstaltung teilzunehmen. Ich/wir habe/n mit der Begleitperson auch vereinbart, wann und wie mein/unsere Kind wieder nach Hause kommt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personenberechtigten

Ich bestätige, dass o.g. Jugendliche/r mit mir auf die genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir diese Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka) und auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke konsumieren. Ebenso ist das Rauchen verboten. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!